

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Hochschulausweis als Chipkarte vom 01.10.2010

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hochschulausweis

(1) Zum Nachweis der Mitgliedschaft stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (im folgenden „Hochschule“ genannt) den Beschäftigten einen Ausweis (Hochschulausweis) als Chipkarte aus. Jede Person erhält nur einen Ausweis.

(2) Die Chipkarte wird ab dem Sommersemester 2012 an die Mitglieder der Hochschule ausgegeben.

§ 2 Chipkarte und Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Landesdatenschutzgesetz. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten zu löschen.

§ 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip, der nur mit speziellen Lesegeräten genutzt werden kann. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Mikroprozessor-Datensätze zugreifen.

(2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:

- Logo der Hochschule
- Logo bzw. der Schriftzug des Studentenwerks
- Schriftzug „Hochschulausweis“
- Vorname(n), Nachname und ggf. akademischer Grad des Mitglieds,
- Passbild des Mitglieds (freiwillig)
- Bibliotheksausweisnummer
- Seriennummer.

(3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:

- Bibliothekskontonummer
- elektronische Geldbörse
- Inhaberstatus
- eindeutige Kartenseriennummer
- Aussteller
- 4-stellige Personalnummer
- Kostenstelle
- Kartenfolgenummer.

§ 4 Funktionen der Chipkarte

Die Chipkarte dient als:

- Hochschulausweis
- elektronische Geldbörse
- Ausweis für Ausleihsysteme
- Zeiterfassung
- elektronisches Schließsystem.

§ 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte

(1) Die elektronische Geldbörse kann nur für Einrichtungen des Studentenwerks „Bodensee“ und an der Hochschule eingesetzt werden.

(2) Die Geldbörse kann nur bis zum Betrag in Höhe von 60 Euro aufgeladen werden.

§ 6 Ausgabe der Chipkarte

(1) Die Chipkarte wird, nach Identitätsprüfung des Mitgliedes, von der Personalabteilung der Hochschule ausgegeben.

(2) Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren und vor folgenden Einflüssen zu schützen:

- Deformierung
- Magnetfelder
- Hitzeeinwirkung
- Beschädigung des Chips.

(3) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule. Sie verliert mit dem Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Dienst der Hochschule ihre Legitimationsfunktion und wird gesperrt.

§ 7 Nutzung der Chipkarte

Die Nutzung der Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist Missbrauch.

§ 8 Verlust und Erneuerung der Chipkarte

(1) Bei Verlust der Chipkarte ist sofort die Personalabteilung der Hochschule zu informieren. In diesem Fall wird die Chipkarte gesperrt und verliert ihre Funktion.

(2) Eine neue Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige verloren gegangen, unbrauchbar geworden und endgültig gesperrt ist.

(3) Die Kosten der Neuausstellung sowie der Übertragung der Geldbörse trägt die Hochschule, wenn sie den Grund hierfür zu vertreten hat. Ansonsten hat der Karteninhaber eine Gebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen. Dies gilt nicht bei Namensänderung.

§ 9 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

(1) Die Hochschule haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist.

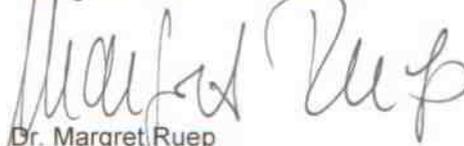
(2) Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Chipkarte vor, kann die Hochschule diese sperren.

(3) Die elektronische Geldbörse kann nach Maßgabe der satzungsrechtlichen Bestimmungen des Studentenwerks gesperrt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Weingarten, den 30.06.2010.



Dr. Margret Ruep
Rektorin

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang
am Rektoratsbrett:

Aushang: 01.07.2010 Abhang: 09.07.2010